

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie

Einleitung

Der Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. (nachfolgend „VDDW“ genannt) mit Sitz in Köln ist die Dachorganisation der deutschen Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie in Deutschland. Der Verband setzt sich für die Messgeräte betreffenden Fachfragen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen insgesamt ein, um seinen Mitgliedsunternehmen die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Beim Einsatz moderner Messtechnik findet typischerweise eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt. Diese erfolgt zum Beispiel zur Verbrauchsmessung, zur Beratung und Betreuung der Messgeräteverwender und Anschlussnehmer oder auch zur Betriebsoptimierung der Anlagen. Insbesondere soll hierdurch die Sicherheit der Versorgung gewährleistet werden.

Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) definiert Anforderungen für die Fernauslesbarkeit von Zählern für die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Warmwasserversorgung sowie von Heizkostenverteiltern. Die EED ist bzw. wird entsprechend in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgt durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) und die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV).

Vom oben aufgeführten Regelwerk nicht erfasst ist hingegen die Fernauslesung von Kaltwasserzählern, für die es neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) ansonsten keine entsprechende Rechtsgrundlage in Deutschland gibt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden Kaltwasserzähler seitens ihrer Verwender aber nicht anders ausgelesen als die oben genannten Energiezähler und Erfassungsgeräte. Ziel der Verhaltensregeln ist es, der damit verbundenen Rechtsunsicherheit im (Anwendungs-)Bereich des Datenschutzes für Messgerätehersteller entgegenzuwirken. Um eine Einheitlichkeit herzustellen, werden diese Verhaltensregeln nicht auf Kaltwasserzähler beschränkt.

Diese Verhaltensregeln betreffen demgegenüber nicht den Umgang mit personenbezogenen Daten anlässlich des Betriebs von Elektrizitätszählern.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Messgeräteindustrie ein Kernanliegen. Oberstes Ziel ist es, das Vertrauen der Messgeräteverwender und Anschlussnehmer und auch der Letztverbraucher in die korrekte Datenerhebung zu stärken. Gefundene Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-

Grundverordnung („DS-GVO“), des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen. Sie müssen zudem auch den Grundsätzen der „Gemeinsamen Erklärung über datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern“ der Datenschutzbeauftragten aus Hessen bzw. Rheinland-Pfalz mit verschiedenen Verbänden genügen. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitgliedsunternehmen des VDDW, den datenschutzrechtlichen Verarbeitungsgrundsätzen – insbesondere der Transparenz, Erforderlichkeit und der Datenminimierung – in besonderer Weise nachzukommen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Gewährleistung der Datensicherheit in allen Stadien der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zur Erreichung dieser Ziele hat der VDDW im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen insbesondere mit Blick auf Art. 40 Abs. 2 Buchst. h) DS-GVO die folgenden Verhaltensregeln aufgestellt, die bereits bei der Konzeptionierung und Herstellung der Messgeräte die Datenschutzaspekte berücksichtigen. Sie schaffen damit für die Wasser- und Wärmezählerindustrie weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Mitgliedsunternehmen des VDDW, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 10 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung. Die beigetretenen Mitgliedsunternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten.

Die Verhaltensregeln zielen darauf ab, die Datenverarbeitung der Hersteller von Messgeräten, die zugleich als Auftragsverarbeiter tätig sind (ausgenommen Hersteller von Messgeräten für Elektrizität) zu regeln.

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der DS-GVO und des BDSG. Darüber hinaus sind:

Anschlussnehmer:

Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird.

Beigetrete Mitgliedsunternehmen:

Diejenigen Mitgliedsunternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten und als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere Versorger tätig sind. Welche Mitgliedsunternehmen dies sind, kann beim Verband erfragt oder auf dessen Internetseite¹ eingesehen werden.

¹ www.vddw.de

Datensammler:

Technische Einrichtung, die die Daten vom Messgerät empfängt, diese speichert und an den Datenser-
ver weitergibt. Hierbei kann es sich um stationäre als auch mobile Einrichtungen handeln.

Letztverbraucher:

Eine natürliche oder juristische Person, die Kalt-/Warmwasser oder thermische Energie für den eigenen
Verbrauch über von den Mitgliedsunternehmen des VDDW hergestellte Messgeräte bezieht.

Messgeräte:

Fernauslesbare Messgeräte für Kalt- /Warmwasser und thermische Energie, nicht jedoch Messgeräte
für Elektrizität.

Messgeräteverwender:

Eine natürliche oder juristische Person, die die von den Mitgliedsunternehmen des VDDW hergestellten
Messgeräte verwendet; Messgeräteverwender können Versorger oder Submetering-Dienstleister sein.

Messgeräteindustrie:

Der Geschäftsbereich für die Herstellung und den Einsatz von Messgeräten für Kalt-/Warmwasser und
thermische Energie.

Mitgliedsunternehmen:

Die Unternehmen, die Mitglied des VDDW sind.

Servicetechniker:

Bei den Versorgern beschäftigte oder von diesen beauftragte Personen, die technische Arbeiten an den
Messgeräten und damit zusammenhängenden Systemkomponenten vornehmen.

Verband / VDDW:

Der Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. mit Sitz in Köln ist die Dachor-
ganisation der deutschen Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie in
Deutschland.

Versorger

Unternehmen, die Letztverbrauchern Kalt-/Warmwasser oder thermische Energie liefern.

Art. 2 Gegenstand dieser Verhaltensregeln

Die vorliegenden Verhaltensregeln sind Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 Abs. 2 DSGVO. Sie begründen eine freiwillige Selbstverpflichtung der den Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen, die hier niedergelegten Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und ihren Geschäftsbetrieb daran auszurichten. Den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen sollen diese Verhaltensregeln die Gewähr bieten, dass

- Datenschutzrechtliche Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Nutzung der jeweiligen Messgeräte eingehalten werden;
- Datenschutzrechtliche Anforderungen bereits bei der Konzeption und den (Vor-)Einstellungen der jeweiligen Messgeräte berücksichtigt wurden (vgl. Art. 25 Abs. 1, 2 DS-GVO);
- Technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, welche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten (vgl. Art. 32 DS-GVO);
- Beigetretene Mitgliedsunternehmen personenbezogene Daten einzig nach strikter Weisung und unter Wahrung der Anforderungen des Art. 28 DS-GVO verarbeiten.

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln gelten für die Entwicklung und den Einsatz von Messgeräten für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie und die dadurch bedingte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die den Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen, sofern die beigetretenen Mitgliedsunternehmen als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere Versorger tätig sind und Messungen für diesen durchführen bzw. Messwerte für diesen sammeln und an den Versorger für weitere Zwecke weiterleiten.
- (2) Die Verhaltensregeln gelten nicht für Mitgliedsunternehmen, die nicht als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere Versorger agieren, sondern lediglich als Hersteller von Messgeräten anzusehen sind. Diese Mitgliedsunternehmen können sich jedoch auf freiwilliger Basis dazu verpflichten, die konkreten Maßnahmen zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Anhang „Technische Maßnahmen“) bereits in der technischen Konzeption ihrer Messgeräte umzusetzen. In der Außen- darstellung gegenüber Versorgern können diese Unternehmen auf die Vereinbarkeit mit angemessenen branchenspezifischen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Anhang „Technische Maßnahmen“) hinweisen. Hierbei darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass diese Unternehmen unter diese Verhaltensregeln fallen.
- (3) Die Verhaltensregeln gelten nicht für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Elektrizitätszählern.

- (4) Im Bereich der (Funk-)Zähler erstreckt sich der Anwendungsbereich der Verhaltensregeln sowohl auf Haus- als auch auf Wohnungszähler für Kalt-/Warmwasser oder für thermische Energie.

Art. 4 Persönlicher Geltungsbereich

Die Verhaltensregeln gelten für die im deutschen Handelsregister eingetragenen Mitgliedsunternehmen, die den Verhaltensregeln nach Art. 10 beigetreten sind.

Art. 5 Zwecke der Verarbeitung, Verarbeitungsvorgänge und Rechtsgrundlagen

Im **Anhang** „Technische Maßnahmen“ zu diesen Verhaltensregeln werden die einzelnen Phasen der Datenverarbeitung unter folgenden Aspekten weiter erläutert:

- Ziel des Verarbeitungsschritts
- Prozessbeschreibung
- Betroffene Daten
- Datenfluss bzw. -umgang
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
- Umsetzung Grundsatz Zweckbindung
- Umsetzung Grundsatz Datenminimierung
- Umsetzung Grundsatz Richtigkeit
- Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung
- Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit
- Umsetzung datenschutzrechtliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)
- Ggf. weiterführende Anmerkungen

Der **Anhang** „Technische Maßnahmen“ ist integraler Bestandteil dieser Verhaltensregeln.

Art. 6 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

Die Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung und die hierzu erarbeiteten konkreten Maßnahmen sind im **Anhang** „Technische Maßnahmen“ beschrieben und bilden einen wesentlichen Regelungsgegenstand dieser Verhaltensregeln.

Art. 7 Grundsätze der Datensicherheit

Die in den beigetretenen Mitgliedsunternehmen veranlassten Maßnahmen zur Datensicherheit und die hierzu erarbeiteten konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit sind im **Anhang** „Technische Maßnahmen“ beschrieben und bilden einen wesentlichen Regelungsgegenstand dieser Verhaltensregeln.

Art. 8 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

- (1) Soweit personenbezogene Daten gemäß Art. 28 DS-GVO im Auftrag für einen oder mehrere Ver-
sorger verarbeitet werden, verpflichtet sich das beigetretene Mitgliedsunternehmen zur Datenver-

arbeitung gemäß den Vorgaben des Art. 28 Abs. 1 DS-GVO. Das beigetretene Mitgliedsunternehmen schließt mit dem Versorger einen den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO entsprechenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung ab.

- (2) Die beigetretenen Mitgliedsunternehmen verpflichten sich gegenüber den jeweiligen Versorgern, die Datenverarbeitung nach den hier niedergelegten Grundsätzen durchzuführen, Art. 28 Abs. 5 DS-GVO.

Art. 9 Informationspflichten, Rechte der betroffenen Personen und Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Personen werden von den jeweils Verantwortlichen, den Messgeräteverwendern, je nach Anwendungsfall entsprechend Art. 13 DS-GVO oder Art. 14 DS-GVO informiert. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Informationspflichten indem sie diesen von Anfang an entsprechende Musterformulierungen in Bezug auf die Datenverarbeitung durch die Messgeräte zur Verfügung stellen.
- (2) Die betroffenen Personen können sich wegen ihren Rechten auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und ihrem Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO an den jeweils Verantwortlichen, den Messgeräteverwender, wenden. Die Mitgliedsunternehmen werden den Messgeräteverwender im Rahmen des Erforderlichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten nach Art. 15 ff. DS-GVO unterstützen.

Art. 10 Beitritt

- (1) Die Mitgliedsunternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Mitgliedsunternehmen wird vom VDDW dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Hat ein Mitgliedsunternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, gilt die zum Zeitpunkt des Beitritts jeweils aktuelle Fassung der genehmigten Verhaltensregeln.

Art. 11 Beteiligte Kreise

Folgende Kreise wurden bei Abfassung der hier niedergelegten Verhaltensregeln angehört:

- BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)
- VKU (Verband kommunaler Unternehmen e. V.)

Art. 12 Prüfung der Einhaltung der hier niedergelegten Verhaltensregeln

- (1) Zur Gewährleistung der Einhaltung der in diesen Verhaltensregeln dokumentierten Vorgaben, ermöglichen die beigetretenen Mitgliedsunternehmen die jederzeitige Überprüfung durch eine Überwachungsstelle. Dazu benennt der VDDW eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu akkreditierende Stelle gem. Art. 41 Abs. 1 DSGVO als externe Überwachungsstelle, welche ihre Aufgaben

unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten der beigetretenen Mitgliedsunternehmen und zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden wahrnimmt. Die Geeignetheit der Überwachungsstelle wird innerhalb eines gesonderten Akkreditierungsverfahrens überprüft.

- (2) Als externe und unabhängige Überwachungsstelle soll voraussichtlich und vorbehaltlich der Akkreditierung die **Datenschutz Zertifizierungsgesellschaft mbH, Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn** benannt werden.
- (3) Die Überwachungsstelle wird in Erfüllung der Anforderungen des Art. 41 Abs. 2 DS-GVO ihre Überwachungstätigkeit ausüben. Dazu wird sie im Rahmen ihrer Akkreditierung **mindestens folgende Anforderungen** erfüllen und die Nachweise zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde erbringen:
 - Unabhängigkeit der Überwachungsstelle und des von ihr für die Überwachungsaktivitäten eingesetzten Personals in rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller und tatsächlicher Hinsicht gegenüber den beigetretenen Mitgliedsunternehmen, dem VDDW und gegenüber der Berufsgruppe und dem Sektor, für den die Verhaltensregeln gelten sollen, ist gewährleistet sowie das Fachwissen in Bezug auf den Gegenstand der Überwachung liegt vor. Den beigetretenen Mitgliedsunternehmen steht kein Weisungsrecht gegenüber der Überwachungsstelle zu; vielmehr führt die Überwachungsstelle sämtliche Überwachungstätigkeiten eigenverantwortlich, unparteiisch und unabhängig durch.
 - Aufgaben und Pflichten führen nicht zu Interessenskonflikten. Insbesondere darf die Überwachungsstelle grundsätzlich weder von dem VDDW noch von den beigetretenen Mitgliedsunternehmen noch von sonstigen Dritten Leistungen annehmen. Auch dürfen weder die Überwachungsstelle noch das von ihr eingesetzte Personal Leistungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen erbringen, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder Interessenkonflikte befördern können.
 - Angemessene finanzielle und personelle Ausstattung in Bezug auf die Anzahl, Größe und Komplexität der beigetretenen Mitgliedsunternehmen, die Art, den Bereich und den Umfang ihrer durch die Verhaltensregeln bestimmten Tätigkeiten sowie den Risikogehalt der von den Verhaltensregeln erfassten Verarbeitungsvorgänge. Die Überwachungsstelle ist finanziell so ausgestattet, dass sie langfristig finanziell stabil ist und dies auch bei Ausscheiden einzelner oder mehrerer beigetretener Mitgliedsunternehmen nicht gefährdet ist.
 - Vorhalten von Verfahren und Strukturen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und Ausübung ihrer Befugnisse.
 - Vorhalten von Verfahren und Strukturen für das Beschwerdeverfahren.
 - Die Überwachungsstelle setzt bei der Durchführung der Kernaufgaben der Überwachung eigene Mitarbeiter und keine Subunternehmer ein.
 - Die Überwachungsstelle gibt der zuständigen Aufsichtsbehörde konkrete Ansprechpartner für die Überwachung und deren Kontaktdaten bekannt.

(4) Die mit der Überwachung dieser Verhaltensregeln beauftragte Überwachungsstelle erfüllt die nachfolgend aufgeführten **Aufgaben und Pflichten**:

- Die Überwachungsstelle bewertet, ob und inwieweit Mitgliedsunternehmen, die den Verhaltensregeln beitreten wollen, in der Lage sind, die Verhaltensregeln anzuwenden.
- Fortlaufende Überwachung sowie jährliche rotierende Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensregeln bei einer angemessenen Anzahl der beigetretenen Mitgliedsunternehmen in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Datenverarbeitung, identifizierter Beschwerdepunkte, von der Anzahl der beigetretenen Mitgliedsunternehmen, von dem räumlichen Anwendungsbereich der Verhaltensregeln und Änderungen im einschlägigen Datenschutzrecht sowie anlassbezogene Überprüfung der jeweils beigetretenen Mitgliedsunternehmen (insbesondere bei Beschwerden bezüglich einer mutmaßlichen Nichteinhaltung dieser Verhaltensregeln durch ein beigetretenes Mitgliedsunternehmen). Hierbei wird sichergestellt, dass im Rahmen der rotierenden Prüfung zunächst alle beigetretenen Mitgliedsunternehmen geprüft werden, bevor ein beigetretenes Mitgliedsunternehmen anlasslos erneut geprüft wird.
- Die Durchführung von Prüfungen kann stichprobenartige oder unangekündigte Prüfungen, jährliche Inspektionen, regelmäßige Berichterstattung und die Verwendung von Fragebögen umfassen. Prüfungen werden grundsätzlich vor Ort durchgeführt. Neben der anlasslosen Überwachung im Rahmen der Rotationsprüfungen sind anlassbezogene Prüfungen zulässig und in Abhängigkeit von durch die Überwachungsstelle festzulegende Anforderungen, wie z. B. eventuelle Beschwerdepunkte, grundsätzlich erforderlich. Insbesondere anlassbezogene Prüfungen sind auch unangekündigt von den beigetretenen Mitgliedsunternehmen zu ermöglichen. Die Überwachungs- und Überprüfungsverfahren werden stets aktualisiert und fortgeschrieben.
- Regelmäßige sowie anlassbezogene Überwachung der Geeignetheit dieser Verhaltensregeln. Dies umfasst die konzeptionelle Überprüfung, ob diese Verhaltensregeln praxistauglich, hinreichend präzise und verständlich formuliert sind und den Regelungsbedarf abdecken. Defizite wird die Überwachungsstelle sowohl dem VDDW als auch der für die Überwachungsstelle zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitteilen. In Abstimmung mit dem VDDW als Inhaber der Verhaltensregeln wird ein Anpassungsbedarf zur Weiterentwicklung dieser Verhaltensregeln identifiziert.
- Die Überwachungsstelle dokumentiert ihre Überwachungstätigkeit mittels eines revisions-sicheren und manipulationssicheren Dokumentensicherungssystems.
- Die Überwachungsstelle ergreift bei Verletzungen dieser Verhaltensregeln gegenüber den beigetretenen Mitgliedsunternehmen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, den identifizierten Verstoß zu unterbinden und eine Wiederholung zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:
 - Schulungsmaßnahmen,

- Förmliche Aufforderung zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes,
- Meldung des Verstoßes bei der Geschäftsleitung,
- Die Androhung des Ausschlusses von diesen Verhaltensregeln,
- Der vorläufige Ausschluss von diesen Verhaltensregeln sowie
- Bei wiederholten Verstößen, der endgültige Ausschluss von diesen Verhaltensregeln, sofern durch die vorstehend aufgeführten Maßnahmen dem Verstoß nicht abgeholfen werden kann.

Geeignete Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und angemessen sein.

- Anlassbezogene unverzügliche Unterrichtungspflicht über die getroffene Maßnahme und deren Begründung sowohl gegenüber dem VDDW, dem beigetretenen Mitgliedsunternehmen als auch gegenüber den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.
- (5) Der Überwachungsstelle stehen alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen **Untersuchungsbefugnisse** zu. Die beigetretenen Mitgliedsunternehmen stellen der Überwachungsstelle die hierfür erforderlichen Informationen auf Verlangen zur Verfügung. Sie erhält Zugang zu allen personenbezogenen Daten, Verarbeitungsvorgängen und sonstigen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Außerdem ermöglichen ihr die beigetretenen Mitgliedsunternehmen den Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen. Beigetretene Mitgliedsunternehmen stellen sicher, dass die Überwachungsstelle kontrollieren kann, dass die Auftragsverarbeiter der beigetretenen Mitgliedsunternehmen die Verhaltensregeln einhalten.
- (6) Die mit der Überwachung dieser Verhaltensregeln beauftragte Überwachungsstelle richtet ein **Beschwerdeverfahren** zum Umgang mit Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln ein, dokumentiert dieses und veröffentlicht es nach erfolgter Akkreditierung in allgemein zugänglicher Form, z. B. auf ihrer Website. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt auch durch die beigetretenen Mitgliedsunternehmen, wobei hierbei sicherzustellen ist, dass die Überwachungsstelle getrennt von weiteren Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt ist.
- (7) Das Beschwerdeverfahren stellt folgendes sicher:
- Allen, von einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesen Verhaltensregeln, betroffenen Personen (insbesondere Letztverbraucher) steht die Beschwerdebefugnis zu. Die beauftragte Überwachungsstelle ist grundsätzlich verpflichtet, alle eingehenden Beschwerden zu bearbeiten.
 - Das Beschwerdeverfahren ist unabhängig, effektiv und transparent und es werden Entscheidungen zu Beschwerden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen.
 - Bei Erhalt einer Beschwerde prüft die Überwachungsstelle, ob sich die Beschwerde auf mögliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln oder über die Art und Weise bezieht, in

der die Verhaltensregeln von den beigetretenen Mitgliedsunternehmen angewendet werden, und falls dem so ist, befasst sie sich mit der Beschwerde in angemessener Zeit.

- Ist der Sachverhalt für eine Bewertung ausreichend und stellt die Überwachungsstelle einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln fest, steht ihr das Recht zu, das beigetretene Mitgliedsunternehmen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Die beigetretenen Mitgliedsunternehmen sind gehalten, dieser Aufforderung der Überwachungsstelle fristgerecht nachzukommen, ggf. eine interne Aufklärung anzustoßen und die Tätigkeit der Überwachungsstelle so zu unterstützen. Dieses Recht besteht auch bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Verhaltensregeln oder anderen Beschwerdesachverhalten, die eine Stellungnahme im Hinblick auf die Durchsetzung der Verhaltensregeln erfordern.
 - Wird ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt, erhalten Betroffene hierüber eine Mitteilung der Überwachungsstelle, dass der Vorgang an das beigetretene Mitgliedsunternehmen zur Stellungnahme weitergeleitet wird. Das beigetretene Mitgliedsunternehmen muss sich zum Verstoß erklären und Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.
 - Stellt sich im Zuge der Prüfung heraus, dass kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt, die Betroffenen aber ihr Recht auf individuelle Prüfung der weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, muss die Überwachungsstelle Beschwerden dieser Art an die beigetretenen Mitgliedsunternehmen weiterleiten. Dieses Recht besteht nur, sofern die Betroffenen in eine Weitergabe ausdrücklich eingewilligt haben.
 - Das Beschwerdeverfahren muss darüber hinaus insbesondere folgende Elemente und Methoden enthalten:
 - Verfahren zur Entgegennahme (z. B. ob schriftlich oder online, per E-Mail oder per Fax etc.), Validierung, Untersuchung der Beschwerde sowie Entscheidung, welche Maßnahmen als Antwort darauf ergriffen werden müssen;
 - das Verfolgen und Aufzeichnen der Beschwerden, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Lösung bzw. der Gründe, die der Behandlung als Beschwerde entgegenstehen;
 - Sicherstellung, dass entsprechende Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ergriffen werden;
 - Information des Beschwerdeführers zum Verfahrensausgang, sofern der Beschwerdeführer selbst betroffen ist. Ist über das Beschwerdeverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Eingangsbestätigung entschieden worden, erhält der Beschwerdeführer eine Information zum Verfahrensfortschritt.
- (8) Die Überwachungsstelle führt ein Verzeichnis über die beigetretenen Mitgliedsunternehmen, welches die Identifizierung eines beigetretenen Mitgliedsunternehmens erlaubt und die Gültigkeit der entsprechenden Mitgliedschaft aufzeigt. Der VDDW teilt der Überwachungsstelle stets die erforder-

lichen Informationen mit, um ein entsprechendes Verzeichnis führen zu können einschließlich laufender Ein- und Austritte aus dem Verband. Alternativ kann der VDDW auch selbst ein entsprechendes Verzeichnis führen, wenn er sicherstellt, dass die Überwachungsstelle hierauf Zugriff hat.

- (9) Die beigetretenen Mitgliedsunternehmen teilen der Überwachungsstelle ihre Kontaktdaten einschließlich Ansprechpartner und deren Kontaktdaten mit.
- (10) Die Überwachungsstelle wird sämtliche Informationen über beigetretene Mitgliedsunternehmen und natürliche Personen (einschließlich betroffenen bzw. Beschwerde führenden Personen) vertraulich behandeln und geheim halten. Zur Weitergabe von Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Überwachungsstelle berechtigt, soweit die Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten erforderlich ist.

Art. 13 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln gelten bis zum 25. Juni 2031. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf legt der VDDW der zuständigen Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor. Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde keine Beanstandungen erhebt, verlängern sich diese Verhaltensregeln um jeweils weitere sechs Jahre.

Art. 14 Vorbehaltsklausel und Änderungsverfahren

- (1) Ergeben sich durch gesetzliche Bestimmungen oder höchstrichterliche Entscheidungen Zweifel an der Zulässigkeit oder Rechtswirksamkeit dieser Verhaltensregeln, evaluiert der VDDW innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen einen möglichen Anpassungsbedarf und gibt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft die Stellungnahme und leitet gegebenenfalls Gespräche mit dem VDDW über eine Änderung dieser Verhaltensregeln ein.

Art. 15 Inkrafttreten, aktuelle Fassung

- (1) Diese Verhaltensregeln treten zum 25. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Die jeweils aktuelle Fassung der Verhaltensregeln ist einsehbar auf der Internetseite des VDDW² und wird zusätzlich über die Internetseiten der jeweils beigetreten Mitgliedsunternehmen zugänglich gemacht.

² www.vddw.de

Anhang: Technische Maßgaben zu den »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie«

**Anhang: „Technische Maßgaben“ zu den
»Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie«**

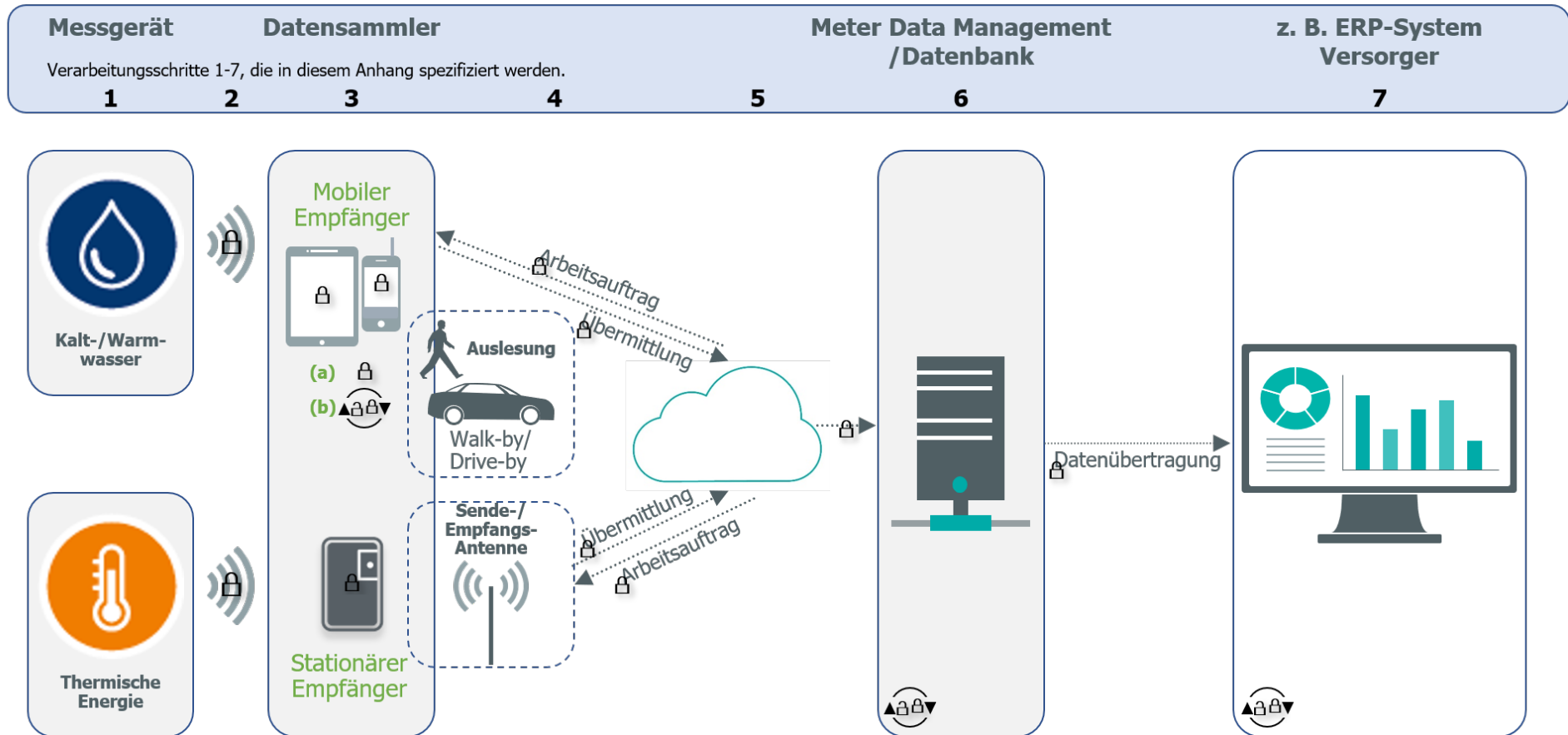
Einleitung: Dieser Anhang „Technische Maßgaben“ beinhaltet im Zusammenhang mit der Anwendung der Art. 40 und 41 der DS-GVO eine praktische Unterstützung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Der Anhang ist Bestandteil der Verhaltensregeln und stellt ein verbindliches Regelwerk für die beitretenden Mitgliedsunternehmen des VDDW dar. Er soll zudem dazu beitragen, für die Letztverbraucher Transparenz in eine DS-GVO-konforme Zählerfernauslesung sicherzustellen. Insbesondere wird durch diese technischen Maßgaben eine praktische Unterstützung im Hinblick auf die Verarbeitung im Rahmen der Ausleseprozesse für die gesamte Verarbeitungskette geschaffen – von der Erfassung im Messgerät bis zur Speicherung im Meter-Data-Managementsystem („MDM“) des Verwenders, einschließlich aller Zwischenschritte.

Bei der Darstellung stehen die abschließend dargestellten Zwecke der jeweiligen Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) einschließlich des Aspektes der Erforderlichkeit im Vordergrund, dort insbesondere für den Umfang der Datenverarbeitung (auch „Datenminimierung“ oder „Datensparsamkeit“ genannt, vgl. hierzu Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO). Einen weiteren Schwerpunkt dieser technischen Maßgaben bilden die Grundsätze der Richtigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO) und der Grundsatz der Speicherbegrenzung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO).

Schließlich fokussieren sich diese technischen Maßgaben auf die Festlegung von angemessenen branchenspezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Gewährleistung der Datensicherheit in allen Stadien der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen (Mess-)Daten (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO i. V. m. Art. 32 DS-GVO) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Grundsätze Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nach Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO.

Die Verhaltensregeln nebst diesen technischen Maßgaben zielen darauf ab, die Datenverarbeitung aller Hersteller von fernauslesbaren Messgeräten für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie, jedoch nicht für Hersteller von Messgeräten für Elektrizität, zu regeln. Diese Regeln unterstützen bei der Einhaltung der sehr abstrakt gehaltenen Vorgaben der DS-GVO, indem die in den Vorschriften des Art. 5 Abs. 1 lit. b), c), d), e), f) und die in Art. 25, 32 DS-GVO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe branchenspezifisch im Hinblick auf die einzelnen Verarbeitungsvorgänge konkretisiert werden. Hierdurch wird ein hoher datenschutzrechtlicher Standard erreicht und einheitliche Branchenstandards zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden geschaffen.

Schaubild



Verarbeitungsschritt 1¹	Zulässiger Inhalt, Erfassung von Messdaten durch das Messgerät, Häufigkeit der Erfassung
Ziel	Beschreibung der zulässigen Inhalte der initialen Datenerhebung durch das Messgerät, insbesondere vor dem Hintergrund des Prinzips der Datensparsamkeit.
Prozessbeschreibung	Durch das Messgerät werden Messdaten in nachstehend detailliertem Umfang erhoben: Die personenbezogenen Daten werden jeweils kontinuierlich, in dem nachstehend angeführten Umfang erhoben: Der abrechnungsrelevante Zählerstand und die Zählerstandhistorie werden jeweils wiederholt in einem Zeitrahmen zwischen einer Viertel Stunde und einer Woche erfasst. Die Erforderlichkeit der Datenerfassung für diesen Zeitrahmen ist den konkret verfolgten Zwecken geschuldet (insbesondere aus Gründen des Beschwerdemanagements).
Daten (für weitere Verarbeitungsschritte jeweils der gleiche Bezugspunkt und daher nicht gesondert aufgeführt, andernfalls detailliert, vgl. Verarbeitungsschritt 7)	<ul style="list-style-type: none"> (1) Zählerbezogene Daten (insbesondere Geräteidentifikationsnummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Anzahl der Betriebsstunden) (2) Zählerstand (3) Sonstige Daten = „Zusatzwerte“ (z. B. aktueller Durchfluss/aktuelle Leistung, Höchstdurchfluss, Mindestdurchfluss, Temperatur, Rückwärtsvolumen, „Peak Flow“) inkl. Zeitstempel (4) Alarmdaten als Reaktion auf Verhältnisse einzelner Daten zueinander (z. B. Leckage-Erkennung anhand von Dauerdurchfluss) (5) Zählerstandhistorie
Datenfluss bzw. -umgang	Initialer Erhebungsvorgang durch das Messgerät, in diesem Verarbeitungsschritt kein Datenfluss.

¹ Die einzelnen Kategorien der Verarbeitungsschritte, also Ziel, Prozessbeschreibung, Daten, Datenfluss/-umgang etc., finden sich in den nachstehenden Verarbeitungsschritten jeweils nur dann vollständig wieder, wenn die Kategorien für die Art des Verarbeitungsschrittes einschlägig sind. Ansonsten entfällt die Darstellung (Beispiel: Bei der Detaillierung von Verarbeitungsschritt 1 gibt es keine Kategorie Datenfluss/-umgang, weil es dort um die Beschreibung des Zugriffsschutzes an sich geht).

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Zwecke	Rechtsgrundlagen
	<p>Ermittlung von Verbräuchen, welche die Basis bilden für die fehlerfreie und fristgerechte Abrechnung der von den Letztverbrauchern (Kunden von Versorgern von Wasser und thermischer Energie) in Anspruch genommenen Leistungen und die entsprechende Abrechnungs-/Verbrauchsinformation.</p>	<p>Die Hersteller der Kalt-/Warmwasser- und thermischen Energiezähler verarbeiten die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den in diesem Anhang „Technische Maßgaben“ aufgeführten Prozessen allenfalls als Auftragsverarbeiter für die Versorger (Verantwortlichen). Insoweit ist für die Verarbeitung durch die Gerätehersteller keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich.</p> <p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit den Umsetzungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht, wie z. B. §§ 3 und 4 FFVAV und § 6b Abs. 1 HeizkostenV. • Bzgl. thermischer Energiedaten: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO in Verbindung mit den §§ 18, 20, 24 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a in Verbindung mit den Umsetzungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht, wie z. B. §§ 3 und 4 FFVAV und § 6b Abs. 1 HeizkostenV.
	<p>Rohr- und Zählerdimensionierung.</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende

	<p>unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 18 Abs. 2 S. 2 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a. • Bzgl. thermischer Energiedaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 18 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a.
<p>Sicherstellung der kontinuierlichen und effizienten Belieferung mit Wasser und thermischer Energie.</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 4 Abs. 1 AVBWasserV, § 17 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a. • Bzgl. thermischer Energiedaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 4 Abs. 1, § 17 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a.
<p>Aus verarbeiteten Messdaten lassen sich zudem Rückschlüsse ziehen auf eine mögliche</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p>

<p>Gefahrensituation (so genannte „Alarmer“) – bis hin zur Gefahr für Leib und Leben sowie Gebäude- oder Verkehrswegeschäden, etwa bei Wasserrohrbrüchen oder vergleichbaren Problemsituationen. Auch diese nachzuverfolgen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Aufgabe (und legitimer Zweck) der Verarbeitung hierfür erforderlicher Messdaten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 50 Abs. 3 WHG ^b, § 10 Abs. 3 AVBWasserV, § 14 AVBWasserV, § 17 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a sowie Art. 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO. • Bzgl. thermischer Energiedaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 14 AVBFernwärmeV, § 17 AVBFernwärmeV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a in Verbindung mit den Umsetzungen zur EED in nationales Recht, wie z. B. der FFVAV sowie Art. 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.
<p>Ermittlung von Leckagen und Leckraten.</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 50 Abs. 3 WHG ^b, § 10 Abs. 3 AVBWasserV, § 14 AVBWasserV, § 17 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a sowie Art. 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.

<p>Wahrung einer einwandfreien Trinkwasserqualität.</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 50 Abs. 3 WHG ^b, § 10 Abs. 3 AVBWasserV, § 17 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a sowie Art. 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.
<p>Vermeidung der Vergeudung von Trinkwasserressourcen.</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. Kaltwasserdaten: Die Rechtslage zum Kaltwasserbereich unterscheidet sich in den Bundesländern, so dass die laufende unterjährige Erfassung von Kaltwasserdaten von den jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet wird. • Bzgl. Warmwasserdaten: Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 50 Abs. 3 WHG ^b, § 10 Abs. 3 AVBWasserV, § 17 AVBWasserV in Verbindung mit den jeweiligen TAB des Versorgers in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen ^a sowie Art. 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.
<p>Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (z. B. für den Fall nachträglicher Kundenbeschwerden).</p>	<p>Die Versorger (Verantwortlichen) verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.</p>
<p>^a Je nach Bundesland gelten folgende Vorschriften: § 4 LDSG Baden-Württemberg; Art. 4 Abs. 1 BayDSG; § 3 BInDSG; § 5 Abs. 1 BbgDSG; § 3 Abs. 1 BremDSGVOAG; § 3 Abs. 1 HDSIG; § 4 HmbDSG; § 4 Abs. 1 S. 1 DSG M-V; § 3 S. 1 NDSG;</p>	

	<p>§ 3 Abs. 1 DSGVO NRW; § 3 LDSG Rheinland-Pfalz; § 4 Abs. 1 Saarländisches Datenschutzgesetz; § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutz-Durchführungsgesetz; § 4 DSAG LSA; § 3 Abs. 1 LDSG Schleswig-Holstein; § 16 Abs. 1 ThürDSG.</p> <p>^b Teilweise gibt es auch weitere landesrechtliche Rechtsgrundlagen, wie z. B. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Wassergesetz.</p>
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	<p>Zweck der Datenerhebung durch das Messgerät ist die Verwendung für Zwecke des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie der zugrunde liegenden Normen DIN EN ISO 4064, DIN EN 14154-4 (Wasserzähler), DIN EN 1434 (Zähler für thermische Energie) (siehe die oben in der Rubrik „Daten“ aufgeführten Daten) und für die Ermöglichung der Abrechnung von Leistungen von Versorgern mit Wasser und/oder thermischer Energie. Die strenge Zweckbindung wird dadurch sichergestellt, dass das Messgerät keine anderen Funktionalitäten aufweist, um Daten zu erheben. Ebenso wird die strenge Zweckbindung durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung erreicht.</p>
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	<p>Es werden ausschließlich die oben in der Rubrik „Daten“ aufgeführten Daten erhoben, die nach MessEG sowie MessEV sowie der zugrunde liegenden Normen DIN EN ISO 4064, DIN EN 14154-4 (Wasserzähler), DIN EN 1434 (Zähler für thermische Energie), zur Abrechnung des Wasserverbrauchs nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), zur Abrechnung des thermischen Energieverbrauchs nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung bzw. einer energieeffizienten Versorgung mit thermischer Energie erforderlich sind. Die Verarbeitung etwaiger sonstiger Daten wird systemseitig unterbunden. Dies wird wie folgt sichergestellt: Festgelegte Speichergrößen in den Zählern begrenzen die Anzahl der Speicherzyklen und somit Menge und Dauer der gespeicherten Daten.</p>
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	<p>Die Messgeräte durchlaufen einen Zulassungsprozess gemäß der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Measuring Instruments Directive – „MID“). Die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie wird durch eine EU-Konformitätserklärung nachgewiesen. Zum Nachweis der Übereinstimmung wird auf jedem Messgerät die CE-Kennzeichnung mit zusätzlicher Metrologiekennzeichnung angebracht.</p>

Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung	Speichergröße, Speicherdauer und Speicherzyklus im Messgerät sind begrenzt. Die Größe des Speicherbausteins im Messgerät (Ringspeicher) in Verbindung mit Speicherzyklus und Speicherinhalt bestimmt die Obergrenze der Speicherdauer und damit die maximale Löschrfrist des Ringspeichers. Weitere zeitliche Begrenzungen von Speicherdauern sind unter Beachtung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts einstellbar. Bei kurzen Speicherzyklen und großer Datenmenge wird der Speicher nach ca. 2-3 Jahren voll, bei großen Speicherzyklen und kleiner Datenmenge wird er nach ca. 3-6 Jahren voll. Die Einstellung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden und wird auf die durch den Kunden vorzunehmende Datenverarbeitung angepasst.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Siehe die Beschreibungen in den nachfolgenden Verarbeitungsvorgängen (Verarbeitungsschritt 2, Verarbeitungsschritt 3, Verarbeitungsschritt 4).
Umsetzung datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Gerätefunktionalität wird bei Herstellung und Inbetriebnahme des Messgerätes festgelegt. Diese ist während des Betriebes des Messgerätes nur durch den autorisierten Servicetechniker änderbar. Die Einstellungen sind vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt. Durch Tageswerte oder andere Voreinstellungen wird das Wasserverbrauchsprofil nicht detailliert dargestellt.

Der **Schutzbedarf** für sämtliche Verarbeitungsschritte ist insgesamt (und für alle Einzelbedarfe: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Intervenierbarkeit, Nichtverkettbarkeit) als „normal“ einzustufen. Dementsprechend sind auch die zu ergreifenden Maßnahmen „Standardmaßnahmen“.

Detaillierung von Verarbeitungsschritt 1	Zugriffsschutz des Messgeräts einschließlich und insbesondere vor dem Hintergrund der Integrität der Daten
Ziel	Das Messgerät befindet sich jeweils nur im Zugriff autorisierter Personen. Es enthält neben Messwerk und lokaler Anzeige ein „lokales Interface“ sowie eine „Sendeeinheit“. Diese Detaillierung regelt den Zugriffsschutz auf das lokale (physische) Interface. In Abgrenzung dazu werden Details des Schutzes der Daten durch missbräuchliche Ansprache der Sendeeinheit/missbräuchliches Empfangen von Daten in Verarbeitungsschritt 3 detailliert.
Prozessbeschreibung	Das Messgerät sieht konkrete Schutzmaßnahmen bezogen auf das lokale Interface vor: Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]). Das Passwort wird vom Hersteller kundenspezifisch, messgerätespezifisch festgelegt und ist neben dem Hersteller nur dem autorisierten Servicetechniker bekannt. Der Servicetechniker kann nur Änderungen innerhalb der ihm zugewiesenen Rolle vornehmen. Die Passwörter werden in einer Passwort-Datenbank mit einem restriktiven Rechte- und Rollenkonzept mit entsprechenden Zugriffsbeschränkungen gespeichert.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Der Zugriff auf den Messgerätespeicher ist durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) gesichert. Die Integrität der Daten im Messgerätespeicher ist über Selbsttest-Routinen sichergestellt, welche im WELMEC Software-Leitfaden definiert sind (https://www.welmec.org/welmec/documents/guides/7.2/2022/WELMEC_Guide_7.2_version_v2022.pdf).
Umsetzung datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Betriebsparameter des Messgerätes werden vom Hersteller über Speicherkonstanten festgelegt. Diese können nur über den definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geändert werden. Änderungen der Betriebsparameter werden nicht protokolliert, da aufgrund der Anpassung der Betriebsparameter eine sofortige Löschung des Speichers erfolgt.

Verarbeitungsschritt 2	Verschlüsselung, Übermittlung/Abruf der verschlüsselten Daten für Zwecke der weiteren Verarbeitung; Sendedauer und -häufigkeit (Periodizität)
Ziel	Detaillierung von Maßnahmen zur Sicherung der Daten vor unberechtigtem Zugriff sowie von Details zur Sendung.
Prozessbeschreibung	Erstellung und Verschlüsselung eines Telegramms mit Geräte- und Messdaten (Inhalt siehe: Verarbeitungsschritt 1) für Zwecke der Übermittlung/des Abrufs. Die Daten müssen zur Erfüllung legitimer Verarbeitungszwecke nicht nur in einer bestimmten Detailtiefe erhoben, sondern auch mit einer bestimmten Häufigkeit übermittelt/zum Abruf bereitgehalten werden. Sendedauer des Telegramms: zwischen ca. 0,001 und 0,05 Sekunden, Periodizität: 8 bis 16 Sekunden, bei stationären Empfangsgeräten zwischen 5 und 15 Minuten.
Datenfluss bzw. -umgang	Die Daten werden auf dem Messgerät verschlüsselt (eine Einheit = 1 „Telegramm“) und von dem Messgerät an den Datensammler (siehe Schaubild) übermittelt bzw. von diesem abgerufen.
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	Über die Softwareeinstellungen des Messgerätes ist sichergestellt, dass nur die im Telegramm definierten Werte übertragen bzw. ausgelesen werden können (siehe oben die bei Verarbeitungsschritt 1, in der Rubrik „Daten“ genannten Daten).
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Über die Softwareeinstellungen des Messgerätes ist sichergestellt, dass nur die im Telegramm definierten Werte übertragen bzw. ausgelesen werden können (siehe oben die bei Verarbeitungsschritt 1, in der Rubrik „Daten“ genannten Datenkategorien 1 bis 4). Die Zählerstandhistorie (Datenkategorie 5) wird nur im Servicefall (z. B. Leckage, Bearbeitung von Alarmen) übertragen oder ausgelesen.
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Der Telegramm-Inhalt wird verschlüsselt und über Protokoll-Sicherungsmechanismen vor einer Verfälschung gesichert, federführend nach DIN EN 13757-7.
Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung	Der Telegramm-Inhalt wird im Messgerät nach abgeschlossener Übertragung gelöscht. Somit ist sichergestellt, dass der Inhalt des Telegramms nicht als Kopie im Messgerät gespeichert wird.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Der Telegramm-Inhalt wird verschlüsselt und über Protokoll-Sicherungsmechanismen vor einer Verfälschung gesichert, z. B. nach DIN EN 13757-7.

Umsetzung datenschutz- freundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Der Telegramm-Inhalt des Messgerätes wird vom Hersteller festgelegt und kann nur über definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geändert werden.
Anmerkungen	<p>Verschlüsselung an sich entspricht dem aktuellen Stand der Technik: (z. B. AES 128 mit Master- und daraus abgeleiteten Session Keys, entspricht der vom BSI geforderten Verschlüsselung für unidirektionale Kommunikation zwischen Verbrauchsmessgeräten und Smart Meter Gateway, BSI TR-03109-1 Version 1.0.1); auch die Übermittlung in verschlüsselter Form entspricht europäischen Standardvorgaben (z. B. DIN EN 13757-4:2019, Kommunikationssysteme für Zähler – Teil 4: drahtlose M-Bus-Kommunikation und DIN EN 13757-7:2018, Teil 7: Transport- und Sicherheitsdienste; OMS Spezifikation Volume 2 „Primary Communication“, siehe www.oms-group.org).</p> <p>Eine hohe Sendehäufigkeit, um eine mobile Fernauslesung zu ermöglichen, erhöht nicht das Risiko einer unbefugten Einsichtnahme in die Daten. Die Sicherheit der Daten ist durch die ergriffenen technischen Maßnahmen für die Verschlüsselung einschließlich der Transportverschlüsselung gewährleistet (siehe vorstehend in diesem Verarbeitungsschritt).</p>

Verarbeitungsschritt 3	Empfang durch Datensammler einschließlich Empfangshäufigkeit sowie Verweildauer, Speicherung und Zugriffsschutz.
Ziel	Sicherung des Empfangs sowie der Speicherung der Daten auf dem Gerät.
Prozessbeschreibung	<p>Je Art des eingesetzten Datensammlers: Entweder (Fall a) der Datensammler empfängt die verschlüsselten Daten und speichert sie in verschlüsseltem Zustand, bevor er sie an den Datenserver weitergibt oder (Fall b) der Datensammler empfängt die verschlüsselten Daten und entschlüsselt sie auf dem Gerät.</p> <p>Die Schlüssel werden vom Hersteller während der Herstellung im Zähler abgelegt und auf getrenntem, gesichertem Weg dem Wasser-/Wärmeversorger bzw. dem Messgeräteverwender zur Verfügung gestellt (z. B. elektronischer Lieferschein nach VDE FNN). Die Schlüssel werden auf dem Datenserver zugriffsgesichert abgelegt und für die Entschlüsselung der Telegramme aus den Messgeräten vorgehalten. Der Zugriff auf die Schlüssel ist durch ein Rechte- und Rollenkonzept auf berechnigte Stellen bzw. Personen beschränkt. Ein Auslesen des Schlüssels aus dem Zähler ist technisch nicht möglich. Für den Fall (b) werden die Daten vom Datensammler neu verschlüsselt bevor sie an den Server übermittelt werden (gleiches Schutzniveau wie bei der ursprünglichen Verschlüsselung, siehe Verarbeitungsschritt 2).</p> <p>Die Empfangshäufigkeit liegt bei 1×/Woche, 1×/Monat bzw. 1×/Jahr (für walk by/drive by Auslesungen), z. B. Ablesung für Abrechnung einmal im Jahr. Die Empfangshäufigkeit liegt bei 1×/5 Minuten, 1×/15 Minuten, 1×/Std. bzw. 1×/Tag (für stationäre Auslesung), z. B. Ablesung für Netzüberwachung oder unterjährige Verbrauchsinformation. Der Datensammler muss dem Stand der Technik entsprechend vor unberechtigtem Zugriff geschützt sein einschließlich insbesondere eines komplexen System-Passworts.</p> <p>Zur Klarstellung: Die Empfangshäufigkeit wird stets nach dem konkreten Zweck der Datenverarbeitung ausgerichtet.</p>
Datenfluss bzw. -umgang	Der Datensammler empfängt die Daten von dem Messgerät und speichert sie.
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Es werden nur Daten in der definierten Empfangshäufigkeit empfangen und gespeichert. Die Daten werden nach Übertragung zum Datenserver auf dem Datensammler gelöscht (siehe vorstehend in der Prozessbeschreibung, Stichwort „Empfangshäufigkeit“).

Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Der Datensammler (Empfänger) prüft über die definierten Protokollsicherungsmechanismen die Richtigkeit der empfangenen Telegramme.
Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung	Die Dauer der Speicherung der Daten im Datensammler ist einstellbar. Der Datensammler kann – je nach Anwendungsbereich – im Schnitt zwischen einem bis max. 10.000 Datensätze beinhalten. Die Obergrenze der Speicherdauer ist über die Größe des Hardware-Speichers festgelegt. Dies ist in den Geräteunterlagen definiert. Die Daten werden nach der Übertragung zum Meter-Data-Managementsystem auf dem Datensammler gelöscht.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Die Integrität des Speichers des Datensammlers wird durch SW-Routinen regelmäßig überprüft. Der Zugriff auf den Speicher ist durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Umsetzung datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Empfangshäufigkeit des Datensammlers wird bei der Inbetriebnahme entsprechend der Prozessbeschreibung in diesem Verarbeitungsschritt festgelegt und im Gerät eingestellt. Die Einstellung ist vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Anmerkungen	<p>Wesentlich für die Sicherheit der Daten auf dem Datensammler sind Aktualität der Betriebssysteme und Standard-Sicherheitsanforderungen. Die Verweildauer auf dem Datensammler ist begrenzt, Daten werden nach Übertragung auf den Server gelöscht.</p> <p>Die Empfangshäufigkeit ist – spiegelbildlich zu der Sendehäufigkeit – kein Indikator für eine Risikoerhöhung. Was die Menge bzw. den Detailgrad der empfangenen Daten anbetrifft, ist auf Verarbeitungsschritt 1 zu verweisen: Die hier angegebene Häufigkeit ist je Anwendungsfall für sich gesehen erforderlich für die Erreichung dargestellter, legitimer Zwecke. Die Empfangshäufigkeit kann vom Letztverbraucher nicht geändert werden.</p>

Verarbeitungsschritt 4	Datenübermittlung Datensammler in Richtung Datenserver
Ziel	Sicherung der Datenübermittlung vom Datensammler an den Datenserver vor Verfälschung und unberechtigtem Zugriff.
Prozessbeschreibung	<p>Verschlüsselte Übermittlung (sowohl Inhalts- [siehe hierzu Verarbeitungsschritt 2] als auch Transportverschlüsselung): Im Falle (a) des Verarbeitungsschritt 3 werden die Daten im Datensammler nicht entschlüsselt, sondern mit Transportschlüsseln weitergesendet. Im Falle (b) des Verarbeitungsschritt 3 werden die Daten auf dem Datensammler neu verschlüsselt – eine unverschlüsselte Datenweitergabe ist nicht möglich. Fall (b) tritt auf, wenn der verwendete Datensammler ein Smart Meter Gateway (SMGW) nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist und die Datenübermittlung über das Local Metrological Network (LMN) des SMGW erfolgt.</p> <p>Übermittlung nur über transportverschlüsselte Verbindungen (z. B. VPN, https, SSL, SSH, SFTP) bzw. über Hardware-Koppelung (Geräteschnittstelle) nach aktuellem Stand der Technik. Dies gilt sowohl bei Datenweitergabe über WLAN/LAN als auch über Servicetechniker vor Ort beim stationären Datensammler.</p> <p>Die Übermittlung an den Datenserver erfolgt entsprechend der in Verarbeitungsschritt 3 angegebenen Häufigkeit oder seltener.</p>
Datenfluss bzw. -umgang	Datensammler an den Datenserver.
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	Über die Softwareeinstellungen des Datensammlers ist sichergestellt, dass ausschließlich die definierten Daten aus Verarbeitungsschritt 1 (siehe dort in der Rubrik „Daten“), versehen mit einem Zeitstempel zum Datenserver weitergeleitet (Push-Mode), bzw. von diesem abgeholt (Pull-Mode) werden.
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Über die Softwareeinstellungen des Datensammlers ist sichergestellt, dass ausschließlich die definierten Daten aus Verarbeitungsschritt 1 (siehe dort in der Rubrik „Daten“), versehen mit einem Zeitstempel zum Datenserver weitergeleitet (Push-Mode), bzw. von diesem abgeholt (Pull-Mode) werden. Die Daten werden durch die Softwareeinstellungen nach der erfolgreichen Übertragung auf dem Datensammler gelöscht.
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Die Daten sind auf dem Weg vom Datensammler zum Datenserver durch Inhaltsverschlüsselung und Transportverschlüsselungsmechanismen vor Verfälschung gesichert (siehe auch Verarbeitungsschritt 3).

Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Die Daten sind auf dem Weg vom Datensammler zum Datenserver durch Inhaltsverschlüsselung und Transportverschlüsselungsmechanismen vor Verfälschung gesichert (siehe auch Verarbeitungsschritt 3).
Umsetzung datenschutz- freundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Daten werden nach der erfolgreichen Übertragung auf dem Datensammler gelöscht. Der Zyklus der Datenübertragung wird bei der Inbetriebnahme durch Softwareeinstellungen festgelegt und im Gerät eingestellt. Die Einstellungen sind vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.

Verarbeitungsschritt 5	Empfang durch Datenserver, Entschlüsselung und Zugriffsschutz
Ziel	Empfang und Zugriffsschutz entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
Akteure	Letztverbraucher, Messgeräteverwender, Wasser-/Wärmeversorger
Prozessbeschreibung	Der Datenserver empfängt die verschlüsselten Daten (siehe Verarbeitungsschritt 3 zu Verschlüsselungsvarianten) und entschlüsselt sie für Zwecke der weiteren Verarbeitung. Zugriffsschutz für Datenserver ist durch Übertragungsverfahren festgelegt (wie in Verarbeitungsschritt 4), Entschlüsselung erfolgt mittels Schlüssel. Zur Schlüsselverwaltung siehe Verarbeitungsschritt 3. Die Übertragungshäufigkeit ergibt sich aus den vorherigen Verarbeitungsschritten.
Datenfluss bzw. -umgang	Datensammler an den Datenserver.
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	Es werden ausschließlich die durch Softwareeinstellungen festgelegten Daten (in Verarbeitungsschritt 1 festgelegt) entgegengenommen.
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Es werden Daten in der Übertragungshäufigkeit (siehe Verarbeitungsschritt 4) entgegengenommen, die in den Softwareeinstellungen definiert ist. Die Einstellungen sind vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Der Datenserver prüft über die definierten Transportprotokollsicherungsmechanismen die Richtigkeit der empfangenen Daten.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Die Integrität des Speichers des Datenservers wird durch SW-Routinen regelmäßig überprüft. Der Zugriff auf den Speicher ist durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Umsetzung datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Softwareeinstellungen stellen sicher, dass der Datenserver nur Daten von berechtigten Datensammlern empfangen kann. Berechtigte Datensammler sind solche, deren Adressen oder Zertifikate in den Softwareeinstellungen des Datenservers hinterlegt sind. Die Einstellungen sind vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.

Verarbeitungsschritt 6	Verweildauer auf Server/Löschung, Schnittstelle zu weiteren Systemen
Ziel	Sichere Datenhaltung auf dem Server sowie frühestmögliche Löschung der Daten und sichere Schnittstellen zu Anschlusssystemen.
Prozessbeschreibung	Als Schnittstelle kommen z. B. Datenspeicher auf gesicherten Umgebungen in Frage, SSL-Verbindungen via REST-API oder vergleichbare Methoden, Zugriffsschutz/Rechte- und Rollenkonzepte, die Datenbank auf dem Server ermöglicht differenziertes Löschen der Daten.
Datenfluss bzw. -umgang	Speicherung auf Datenserver (User-Interface wiederum zwingend zugriffsgeschützt) bis zur Löschung der Daten. Die Weitergabe der Daten zur weiteren Verarbeitung erfolgt ausschließlich über in Softwareeinstellungen definierte EDV-Systeme des Versorgers.
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	Durch Softwareeinstellungen (z. B. durch vorgegebene Datenfelder) ist sichergestellt, dass nur die definierten Daten aus Verarbeitungsschritt 1 (siehe dort in der Rubrik „Daten“), versehen mit einem Zeitstempel, an weitere EDV-Systeme des Versorgers weitergegeben werden.
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Die Verweildauer (Speicherdauer) auf dem Datenserver wird bei der Inbetriebnahme entsprechend der Erfordernisse (z. B. gesetzliche Nachweispflichten) durch Softwareeinstellungen festgelegt. Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt als es nach den geltenden Datenschutzgesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig oder für die Zwecke gerechtfertigt ist, für die diese Daten ursprünglich erhoben wurden. Die Einstellungen sind vor unberechtigten Änderungen durch einen definierten Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Die Richtigkeit der Daten wird durch SW-Routinen, z. B. Datei-Checksummen, sichergestellt.
Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung	Der Speicherumfang ist durch die in den Softwareeinstellungen definierte Auslesehäufigkeit und die definierte Verweildauer (Speicherdauer) festgelegt. Die Einstellung ist vor unberechtigten Änderungen durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Der ausschließlich berechtigte Zugriff auf den Datenserver ist durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) sichergestellt.

Umsetzung datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Die Verweildauer der Daten (Speicherdauer) ist auf die gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen voreingestellt. Einzelheiten der Aufbewahrungsfristen sind in den jeweiligen Verarbeitungsverzeichnissen der Versorger definiert (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO).
---	---

Verarbeitungsschritt 7	Servicefall (Arbeitsauftrag)
Ziel	Sichere Übermittlung der Daten (siehe unten Rubrik „Daten“) an Servicetechniker für Zwecke der Auftragsabwicklung, z. B. Störungsbehebung.
Prozessbeschreibung	Serviceauftrag vom EDV-System des Versorgers geht über Datenserver in verschlüsselter Form an das mobile Auslesesystem (Tablet und mobiler Empfänger, siehe Schaubild) des Servicemitarbeiters. Servicemitarbeiter geht vor Ort, liest aktuelle Daten aus zur Störungsanalyse und -behebung.
Daten	Z. B. Kundenadresse und Geräteidentifikationsnummer sowie Störungsmeldung.
Datenfluss bzw. -umgang	EDV-System zu Datenserver zu mobilem Auslesesystem (Arbeitsauftrag, z. B. Auslesetour) und zurück (Fertigstellungsmeldung, z. B. „erledigt“, Beweisfoto, „Fehler behoben“).
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Siehe die Ausführungen in Verarbeitungsschritt 1.
Umsetzung Grundsatz Zweckbindung	Im Servicefall wird ein Auftrag generiert, der dem Servicetechniker ausschließlich Zugriff auf die im Auftrag hinterlegten Messgeräteadressen zur Fehlersuche gewährt.
Umsetzung Grundsatz Datenminimierung	Der Serviceauftrag wird auf die zu bearbeitenden Messgeräte begrenzt.
Umsetzung Grundsatz Richtigkeit	Die im Servicefall ausgelesenen Daten aus den Messgeräten sind über Protokoll-Sicherungsmechanismen vor einer Verfälschung geschützt.
Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung	Es können nur die im Messgeräte-Speicher vorhandenen Daten ausgelesen werden (siehe bei Verarbeitungsschritt 1 in der Rubrik „Umsetzung Grundsatz Speicherbegrenzung“).
Umsetzung Grundsatz Integrität und Vertraulichkeit	Die Daten werden auf dem mobilen Auslesesystem gespeichert. Der Zugriff auf das mobile Auslesesystem ist durch einen Zugriffsschutz (Passwort, Rechte- und Rollenkonzept, Hardware-Schutz [Siegel/Plombe]) geschützt.

Umsetzung datenschutz- freundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)	Der Serviceauftrag wird auf die zu bearbeitenden Einheiten begrenzt. Der Serviceauftrag und die dabei ausgelesenen Daten werden nach Abschluss des Serviceauftrags wieder vom mobilen Auslesesystem gelöscht. Der Serviceauftrag ist abgeschlossen, wenn er im Back-End angekommen ist. Abhängig von der Art der Datenübermittlung erfolgt dies unmittelbar nach Erledigung des Auftrags vor Ort (Online-Verbindung zwischen Monteur und Back-End) oder wenn der Monteur das nächste Mal seine Daten mit dem Back-End synchronisiert. Dies erfolgt spätestens vor Beginn des nächsten Arbeitstages.
---	---



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

25 Juni 2025

Seite 1 von 4

Mit Postzustellungsurkunde

Verband der Deutschen
Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V.
- VDDW
Tannenweg 10
53842 Troisdorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
53.6 - 10681/20

MR Lenders
Telefon 0211 38424-500
Fax 0211 38424-999

nachrichtlich:

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaft mbB
z.H. Herrn Dr. Oliver Hornung
Mörfelder Landstraße 117
60598 Frankfurt am Main

**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten
durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermi-
sche Energie, vorgelegt vom Verband der Deutschen
Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. - VDDW, Köln**

Genehmigung

Auf Antrag des Verbands der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. – VDDW vom 9. Juli 2021 wird der vorgelegte Entwurf der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie“ mit Entwurf-Stand vom 14.3.2025 (Anlage) mit Wirkung vom heutigen Tag nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO genehmigt. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufs, falls eine oder mehrere Regelungen der Verhaltensregeln zu zukünftigen gesetzlichen Vorgaben im Widerspruch stehen sollten.

Die für diese Genehmigung zu entrichtenden Gebühren werden in einem separaten Bescheid festgesetzt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



25 Juni 2025

Seite 2 von 4

Begründung

1. Zulässigkeit des Antrags

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) ist gemäß Art. 40 Abs. 5, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Buchstabe m), 58 Abs. 3 Buchstabe d) DS-GVO in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 BDSG, 26 DSG NRW die für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde. Der Verband VDDW hat seinen Sitz in Troisdorf, Nordrhein-Westfalen.

Der VDDW ist als Inhaber der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 2 DS-GVO antragsberechtigt, weil er zu einem hohen Anteil Messgerätehersteller vertritt, die als Auftragsverarbeiter für Versorgungsunternehmen tätig werden.

2. Begründetheit des Antrags

Nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO gibt die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln mit der DS-GVO vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

a. Vereinbarkeit mit der DS-GVO

Die Verhaltensregeln ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht.

Die Verhaltensregeln sind mit der DS-GVO vereinbar und erfüllen insbesondere die Anforderungen der Art. 40 und 41 DS-GVO.

Sie konkretisieren in ihrem Hauptteil und im Anhang „Technische Maßgaben“ die Anforderungen im Bereich fernauslesbarer Messgeräte für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie.

Die Verhaltensregeln gelten für die Entwicklung und den Einsatz von Messgeräten für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie und die dadurch bedingte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die den Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen, sofern die beigetretenen Mitgliedsunternehmen als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere Versorger tätig sind und Messungen für diesen durchführen bzw. Messwerte für diesen sammeln und an den Versorger für weitere Zwecke weiterleiten. Die Verhaltensregeln gelten nicht für Mitgliedsunternehmen, die nicht als Auftragsverarbeiter für einen oder mehrere



25 Juni 2025

Seite 3 von 4

Versorger agieren, sondern lediglich als Hersteller von Messgeräten anzusehen sind. Diese Mitgliedsunternehmen können sich jedoch auf freiwilliger Basis dazu verpflichten, die konkreten Maßgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Anhang „Technische Maßgaben“) bereits in der technischen Konzeption ihrer Messgeräte umzusetzen. In der Außendarstellung gegenüber Versorgern können diese Unternehmen auf die Vereinbarkeit mit angemessenen branchenspezifischen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Anhang „Technische Maßgaben“) hinweisen. Hierbei darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass diese Unternehmen unter diese Verhaltensregeln fallen. Die Verhaltensregeln gelten nicht für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Elektrizitätszählern.

Der Mehrwert des CoC besteht folglich darin, dass er die Verarbeitung der Daten über fernauslesbare Messgeräte transparent darstellt, den Datenumfang entsprechend der verschiedenen Zweckbindungen begrenzt und mögliche Zeiträume für die Speicherung beschreibt. Diese sind von den endnutzenden Versorgungsunternehmen Zweck entsprechend noch festzulegen.

b. Ausreichende geeignete Garantien

Der CoC enthält in Art. 12 ein wirksames Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung gemäß Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 DS-GVO. Hierzu wird der VDDW zeitnah eine mit fachlicher Expertise ausgestattete Überwachungsstelle benennen. Diese wird von der örtlich zuständigen Datenschutzaufsicht nach Antragstellung gemäß Art. 41 DS-GVO akkreditiert.

Die neutrale Überwachungsstelle garantiert fortlaufende Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen. Sie ist mit Untersuchungskompetenzen ausgestattet und ist zu Maßnahmen legitimiert. Auch installiert sie ein Beschwerdeverfahren bei sich.

Der CoC gilt grundsätzlich für sechs Jahre und unterliegt einer Evaluierungspflicht des Verbandes VDDW zwei Jahre vor Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums. Auch gibt es eine Anpassungspflicht infolge gesetzlicher oder höchstrichterlicher Notwendigkeiten. Daher habe ich die Möglichkeit zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Genehmigung für mögliche zukünftige gesetzliche Änderungen ausdrücklich vorbehalten.



Wegen der deutschlandweiten Wirkung dieses CoC wurde der Entwurf mit allen deutschen Aufsichtsbehörden beraten. Die Mitglieder der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) haben am 16.6.2025 die Absicht der LDI NRW einstimmig unterstützt, den Entwurf der Verhaltensregeln zu genehmigen.

25 Juni 2025
Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.


Bettina Gayk

Beitrittserklärung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie

Hiermit tritt die Ernst Heitland GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Geschäftsführung, den nachfolgenden „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Messgeräteindustrie für Kalt-/Warmwasser und thermische Energie“ des Verbandes der deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie (VDDW e. V.) bei.

Es gelten die in den Verhaltensregeln festgelegten Bedingungen.

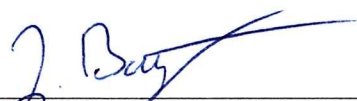
Diese Beitrittserklärung verliert automatisch ihre Gültigkeit mit dem Austritt des Unternehmens aus dem VDDW e. V.

Solingen, 02.02.2026

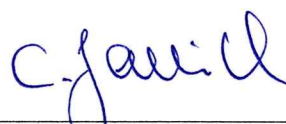
Ort, Datum

Troisdorf, 05.02.2026

Ort, Datum



Ernst Heitland GmbH & Co. KG
Jan Bangert
Geschäftsführer



VDDW e. V.
Carina Janich
Geschäftsführerin



URKUNDE

DE

Ernst Heitland GmbH & Co. KG

IST DEN „VERHALTENSREGELN FÜR DEN UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN DURCH DIE MESSGERÄTEINDUSTRIE FÜR KALT-/WARMWASSER UND THERMISCHE ENERGIE“ DES VERBANDES DER DEUTSCHEN WASSER- UND WÄRMEZÄHLERINDUSTRIE (VDDW E. V.) BEIGETRETEN.

ES GELTEN DIE IN DEN VERHALTENSREGELN FESTGELEGTE BEDINGUNGEN.

C. Jauel

UNTERSCHRIFT



TROSDORF, DEN 05.02.2026



Diese Urkunde verliert automatisch ihre Gültigkeit mit dem Austritt des Unternehmens aus dem VDDW e. V. oder wenn das Unternehmen gegen die Einhaltung der in den Verhaltensregeln festgelegten Bedingungen verstößt.